



BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1010 Wien, Herrengasse 7, Tel. 01/53126-3452,

E-Mail: polizeigewerkschaft@goed.at

Wien, am 21.09.2016

WAFFENPASS FÜR POLIZISTEN WIRD RECHTLICH VERANKERT

Die von der Polizeigewerkschaft beantragte gesetzliche Verankerung liegt nun vor und soll noch im Herbst im Parlament beschlossen werden:

§ 22 Abs. 2 Waffengesetz:

„(2) Ein **Bedarf** im Sinne des § 21 Abs. 2 **ist jedenfalls** als gegeben **anzunehmen, wenn**

1. der Betroffene glaubhaft macht, dass er außerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder seiner eingefriedeten Liegenschaften besonderen Gefahren ausgesetzt ist, denen am zweckmäßigsten mit Waffengewalt wirksam begegnet werden kann oder

2. **es sich um ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes handelt, das zur Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigt (§ 5 Abs. 1 und 2 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991) ist.“**

Mit gewerkschaftlichen Grüßen

Reinhard ZIMMERMANN

Vorsitzender

Hermann GREYLINGER

Vors. Stv.

Alfred ISER

Vors.Stv.